

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Vorrang des eigenwirtschaftlichen Verkehrs nicht bieterschützend

Das OLG Frankfurt (11 Verg 1/16) hat entschieden, dass sich Bieter bei Vergaben im ÖPNV nicht auf den Vorrang des eigenwirtschaftlichen Verkehrs nach §§ 8 Abs. 4, 8a Abs. 1 PBefG berufen können.

Die Antragstellerin hatte in einem wettbewerblichen Verfahren zur Vergabe von ÖPNV-Leistungen den Zuschlag nicht erhalten. Im Nachprüfungsverfahren rügte sie Verstöße gegen den Vorrang des eigenwirtschaftlichen Verkehrs sowie eine nicht rechtzeitige Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007. Ohne Erfolg: Das OLG urteilte, dass der Vorrang des eigenwirtschaftlichen Verkehrs keine Vorschrift des Vergabeverfahrens im Sinne des § 97 Abs. 6 GWB darstellt. Verletze die Ausschreibung den Vorrang des eigenwirtschaftlichen Verkehrs, würden möglicherweise subjektive Rechte desjenigen verletzt, der einen eigenwirtschaftlichen Verkehr anbieten möchte. Die Rechte der Bieter, die sich an der Ausschreibung beteiligen, würden jedoch nicht beschränkt. Die Rüge der fehlerhaften Vorinformation wies das Gericht ebenfalls zurück. Die Antragstellerin hätte bereits aus der Vorinformation entnehmen können, dass der Antragsgegner die Mindestfrist unterschreiten wird und dies spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist rügen müssen.

OVG NRW: Ausschlussfrist für eigenwirtschaftliche Anträge unabhängig von Vorinformation nach VO 1370/2007

Nach einer Entscheidung des OVG NRW vom 28.01.2017 (13 A 30/16) läuft die Ausschlussfrist des § 12 Abs. 5 PBefG unabhängig von der Veröffentlichung einer Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für ein anschließendes wettbewerbliches Verfahren. Eine nicht fristgemäß erfolgte Vorinformation könne sich zwar auf die Rechtmäßigkeit eines im Wege des wettbewerblichen Verfahrens vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags auswirken. Sie habe aber keinen Einfluss auf den Lauf der Ausschlussfrist für eigenwirtschaftliche Anträge nach § 12 Abs. 5 PBefG.



Dr. Ute Jasper



Dr. Laurence Westen



Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Insbesondere darf ein Verkehrsunternehmen nach Ablauf der Frist des § 12 Abs. 5 PBefG keine Nachbesserungen an seinem Angebot vornehmen. Für die Auswahlentscheidung der Genehmigungsbehörde ist nach Ablauf der Ausschlussfrist maßgeblich, welches Verkehrsunternehmen die beste Verkehrsbedienun-

gung anbietet. Dabei hat sie gemäß § 13 Abs. 3 PBefG zu berücksichtigen, wenn ein Unternehmen den Verkehr jahrelang ordnungsgemäß erbracht hat. Dies kann dazu führen, dass das Angebot des Altbetreibers zu beauftragen ist, auch wenn es gegenüber anderen Angeboten qualitativ zurückbleibt.

Direktvergabefähigkeit von Gemeinschaftsunternehmern kommunaler Aufgabenträger im ÖPNV

Mit Urteil vom 12.10.2016 hat das OLG Düsseldorf klargestellt, dass Änderungen eines Gesellschaftsvertrags zulässig sind, die den Gesellschaftern die Direktvergabe von Verkehrsleistungen nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 an das Gemeinschaftsunternehmen erleichtern (VI U (Kart) 2/16). Die streitige Satzungsänderung gab jedem Gesellschafter das Recht, allein darüber zu entscheiden, Verkehrsleistungen im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 an das Gemeinschaftsunternehmen zu vergeben. Sie haben dabei allerdings die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und die Interessen der übrigen Gesellschafter zu berücksichtigen. Auf diese Weise sollte die Direktvergabefähigkeit des Unternehmens langfristig sichergestellt werden. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf verstößt diese Regelung weder gegen Vergabe-, Kartell- noch Beihilfenrecht. Insbesondere stehe sie mit dem Kontrollerfordernis des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 im Einklang. Nach dieser Vorschrift müssten die Aufgabenträger das Unternehmen zwar gemeinsam kontrollieren. Nicht erforderlich sei jedoch, dass die Aufgabenträger das Gemeinschaftsunternehmen gemeinsam beauftragen. Vielmehr sei es zulässig, dass die Aufgabenträger Verkehrsleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich unabhängig voneinander an das Gemeinschaftsunternehmen vergeben.